

Der buchhändlerische Bestell- Liefer- und Zahlungsverkehr

In dem von mir gemeinschaftlich mit dem Leiter der Abteilung Schrifttum im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterm 18. Juli 1942 an den deutschen Buchhandel erlassenen Aufruf*) sind die allgemeinen Grundsätze angegeben, nach denen Verlag und Handel ihre Vorräte und Neuanschaffungen so planvoll wie möglich zu verteilen haben. Diese Grundsätze bleiben nach wie vor bestehen, ja sie erlangen um so stärkere Bedeutung, je länger der Krieg dauert. Jeder Berufsangehörige muß sich stets vor Augen halten, wie wichtig das Buch als Träger deutschen Geistes und deutscher Wissenschaft insbesondere im Ausland ist.

Es muß alles geschehen, um die vorhandenen Bestände und die neue Erzeugung an Schriftgut möglichst vielen Interessenten zugänglich zu machen. Um jedoch einen restlosen Ausverkauf zu vermeiden, ist der Buchhandel berechtigt, den Absatz seiner Lagervorräte auf einen angemessenen Zeitraum, aber unter Berücksichtigung lebenswichtiger Bedarfsdeckung, zu verteilen. Die Hortung übergroßer Lagerbestände ist wirtschaftlich nicht unbedenklich; ein Berufsangehöriger, der sie vornehmen wollte, würde gegen die Grundsätze der kriegsverpflichteten Wirtschaft verstoßen und damit Gefahr laufen, strafrechtlich verfolgt zu werden.

Um mancherlei Schwierigkeiten im Bestell- und Lieferverkehr aus dem Wege zu räumen, ordne ich auf Grund von § 1 c Ziffer 2 der Satzung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der buchhändlerischen Verkehrsordnung folgendes an:

I. Politisches und schöngeistiges Schrifttum, Jugend- und Bilderbuch

§ 1

(1) Der Verleger liefert Neuerscheinungen und Neuauflagen entweder auf Grund der vom vertreibenden Buchhandel¹⁾ eingehenden Bestellungen (Bestellverfahren) oder er teilt sie von sich aus ohne besondere Bestellung zu (Zuteilungsverfahren).

(2) Der Verleger muß sich entscheiden, welche der beiden Lieferarten er anwendet. Hiervon abweichende Verfahren sind unzulässig. Die getroffene Wahl gilt für seine gesamte Produktion in diesen Verlagszweigen. Er darf nicht für die einzelnen Verlagswerke verschiedene Lieferarten wählen. Teilt der Verleger zu, so hat er dies seinen Kunden durch Rundschreiben²⁾ bekanntzugeben.

(3) Für den Vertrieb von Großauflagen, die im Rahmen der bekannten Sonderaktion erscheinen, findet das Zuteilungsverfahren keine Anwendung, sie werden vielmehr nur im Bestellverfahren abgesetzt. In der Börsenblatt-Anzeige ist möglichst darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Großauflage handelt.

*) An den deutschen Buchhandel

In den Wintermonaten des Jahres 1941/42 hat der Deutsche Buchhandel entsprechend unserem Aufruf vom 27. September 1941 alles getan, um die Versorgung sowohl der Front als auch der Heimat mit Büchern sicherzustellen. Wenn wir heute wieder den Buchhandel auffordern, sich auch in den kommenden Monaten für eine planvolle Verteilung der vorhandenen Neuerscheinungen und Neuauflagen einzusetzen, so deshalb, um erneut der Öffentlichkeit den Kriegseinsatz des Buchhandels bekunden zu können.

Neben der Front müssen auch in den Sommermonaten die in der Heimatfront stehenden Werkstätigen in ausreichendem Maße mit unserem Schriftgut versorgt werden. Neben dem Soldaten steht der deutsche Kopf- und Handarbeiter und der Bauer. Darüber hinaus besteht in einer Zeit, in der der Rohstoff Papier weitgehend eingeschränkt ist, die Notwendigkeit, die vorhandenen Bücher möglichst vielen Interessenten zugänglich zu machen. Die Büchereien der Partei und der Gemeinden (Volksbüchereien) sowie die Leihbüchereien haben in der Kriegszeit besondere Bedeutung. Der Verlag wie der Handel werden daher hiermit aufgerufen, ihre Vorräte und Neuanschaffungen so planvoll wie möglich auf die angegebenen Gruppen zu verteilen. Unser

(4) Der Verleger muß jede Neuerscheinung (also nicht auch Neuauflagen) im Börsenblatt anzeigen. Jede Anzeige hat den Hinweis zu enthalten, ob im Bestell- oder Zuteilungsverfahren geliefert wird.

(5) Um zu vermeiden, daß bei Bestellung eines neuen Werkes Irrtum über Erscheinungszeit und Geeignetheit entsteht, muß bei Anzeigen von Werken im Börsenblatt, die vor 1934 verlegt sind, das Erscheinungsjahr angegeben werden.

§ 2. Das Bestellverfahren

(1) Der Verleger liefert frühestens drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige im Börsenblatt aus. Die Lieferfrist gilt auch für solche Bestellungen, die durch Verlagsvertreter vermittelt sind. Um den von den Vertretern nicht besuchten Sortimenten in Klein- und Mittelstädten Gelegenheit zur Bestellung zu geben, darf der Verleger nicht die gesamte Auflage durch seine Vertreter verkaufen.

(2) Der vertreibende Buchhandel hat seine Bestellungen in angemessener Höhe zu halten; er muß immer berücksichtigen, daß die Auflagen infolge der Papierzuteilung in der Regel niedriger sind als früher.

Es soll nicht nach dem Täglichen Verzeichnis der Neuerscheinungen bestellt werden, da die Aufnahme eines Werkes in dieses Verzeichnis keinen Anhaltspunkt für die Liefermöglichkeit bietet.

Der Verleger ist berechtigt, die Bestellungen nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeit zu kürzen, und nicht verpflichtet, Reste für spätere Lieferungen vorzumerken. Phantasiebestellungen hat er unerledigt und ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abzulegen.

Der Verleger ist berechtigt, in der Anzeige und im Bestellzettel Höchstgrenzen für die Bestellungen festzusetzen. In diesem Fall ist er verpflichtet, darüber hinausgehende Bestellungen unerledigt und ohne besondere Benachrichtigung des Bestellers abzulegen.

(3) Grundsätzlich hat der vertreibende Buchhandel für jeden Titel einen besonderen Verlangzettel zu verwenden. Davon abweichende Bestellzettel darf der Verleger unerledigt ablegen. Der Verleger ist verpflichtet, nicht ausführbare Bestellungen, die vorschriftsmäßig erfolgt sind, zur späteren Lieferung vorzumerken, wenn das Wiedererscheinen der bestellten Werke

deutsches Buch ist nicht für wenige da, es gehört als Quelle der Kraft allen deutschen Volksgenossen. Auch hier gilt der Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

Der Leiter der Abteilung Schrifttum im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
gez. Haegert, Ministerialdirigent

Der Leiter des Deutschen Buchhandels
gez. Baur, Hauptdienstleiter

¹⁾ Unter „vertreibendem Buchhandel“ sind alle Vertriebsarten (Sortimente, Reise- und Versandbuchhandlungen, Exportgeschäfte, Barsortimente, Grossgeschäfte) und Leihbuchhandlungen zu verstehen.

²⁾ Karteikarte Din A 6 (zu beziehen durch den Verlag des Börsenvereins).

Komm.: Nr.: Ablegewort:
Firma:

Zuteilungsverfahren

Wir haben Ihre Firma auf Grund der Bekanntmachung des Börsenvereins vom für die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Gebiete in das Zuteilungsverfahren einbezogen. Sie erhalten unsere hierunter fallenden Verlagsveröffentlichungen im Rahmen der verfügbaren Mengen zuteilt.

Ort, Datum . . .

Verlag . . .